

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 4

Donnerstag, 10. Februar 2022

Seite: 11

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite

Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung;
Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung zur
Plangenehmigung für die Umgestaltung des Osterbachs im Zuge des
Ersatzbaus der Brücke BW 19a auf den Grundstücken Fl.Nrn. 18/2, 22/0,
23/0, 23/2, 23/11, 258/0, 258/3, 406/2 der Gemarkung Gündlkofen,
Gemeinde Bruckberg 12

Zweckverband Wasserversorgung Mittlere Vils;
4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung 12

Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung zur Plangenehmigung für die Umgestaltung des Osterbachs im Zuge des Ersatzbaus der Brücke BW 19a auf den Grundstücken Fl.Nrn. 18/2, 22/0, 23/0, 23/2, 23/11, 258/0, 258/3, 406/2 der Gemarkung Gündlkofen, Gemeinde Bruckberg

Bekanntgabe

Die Tiefbauverwaltung des Landkreises Landshut beantragt die Erteilung einer Plangenehmigung für die Umgestaltung des Osterbachs im Zuge des Ersatzbaus der Brücke BW 19a auf den Grundstücken Fl.Nrn. 18/2, 22/0, 23/0, 23/2, 23/11, 258/0, 258/3, 406/2 der Gemarkung Gündlkofen, Gemeinde Bruckberg.

Gemäß §5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG ist für eine kleinräumige naturnahe Umgestaltung eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene UVP-Vorprüfung erfolgt gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG.

Die Vorprüfung aller zum Prüfungszeitpunkt bekannten Fakten ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die entscheidungsbegründenden Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden – nach vorheriger Terminabsprache - im Zimmer 405 des Landratsamts Landshut eingesehen werden.

Landshut, 03.02.2022
Landratsamt Landshut
-Sachgebiet 23-
Herrmann

(Nr. 23-6418.1/6-3-6929 vom 03.02.2022)

**Zweckverband Wasserversorgung Mittlere Vils;
Beitrags- und Gebührensatzung**

Auf Grund Art. 5, 8 und 9 Kommunalabgabengesetz (-KAG-) erlässt die Wasserversorgung Mittlere Vils folgende

**4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des
Zweckverbandes Wasserversorgung Mittlere Vils**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Wasserversorgung Mittlere Vils in der Fassung vom 16.03.2012 (Amtsblatt des Landkreises Landshut Nr. 12/2012), geändert am 07.04.2014 (Amtsblatt Nr. 14/2014), geändert am 23.11.2015 (Amtsblatt Nr. 40/2015) und geändert am 02.08.2017 (Amtsblatt Nr. 31/2017) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält die Fassung:

(1) Die Gebühr beträgt ab dem 01.10.2021 2,18 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2021 in Kraft.

Aham, 04.02.2022
Gez.
Gerald Rost
Verbandsvorsitzender

(Nr. 20-8630.1/2 vom 08.02.2022)

Landshut, den 10.02.2022
Landratsamt

gez.
Dreier
Landrat